

Nr.: BV-168/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 14.11.2016

Bürger und Service
Wolfensteller, Ralf
Tel.: 421 411
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-168/2016

Betreff :Änderung der Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt
Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Richtlinie zum Umgang mit dem
Familien- und Sozialpass gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:** Ja Nein

Der Anzahl der Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und in der Lutherstadt Wittenberg wohnen, liegt aktuell zwischen 800 und 1000. Da dieser Personenkreis geringe finanzielle Mittel zur Verfügung hat, ist davon auszugehen, dass diese begrenzten Mittel für die Grundbedarfe Essen, Trinken, Kleidung und Kommunikation eingesetzt werden. Asylbewerbern den vergünstigten Eintritt in städtische Einrichtungen zu ermöglichen, könnte daher Mehreinnahmen generieren, da die Betroffenen dadurch erst in die Lage versetzt werden, das städtische Kulturangebot zu nutzen, was sie ohne diese Chance nicht tun würden.

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Seit dem 10.04.2003 stellt die Lutherstadt Wittenberg für sozial benachteiligte Einwohner einen Familien- und Sozialpass entsprechend der Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg aus.

Seit 2003 wurde die Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg nicht angepasst. Die Änderungen, die aus der Synopse ersichtlich sind, dienen der Aktualisierung von Rechtsvorschriften auf die Bezug genommen wird und der Konkretisierung der Richtlinie.

Die aktuelle Flüchtlingssituation hat dazu geführt, dass im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg gehäuft Asylbewerber untergebracht sind und noch in Zukunft untergebracht werden. Asylbewerbern steht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Unterstützung zu, die unter den Regelsätzen des Arbeitslosengeld II liegen. Deshalb stellt sich im Rahmen der Integration die Frage, ob Asylbewerbern, die im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg untergebracht sind, ein Antragsrecht auf einen Familien- und Sozialpass eingeräumt werden soll.

II. Beschlussgegenstand

Neufassung der Richtlinie zum Umgang mit dem Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg.

III. Anlagen

Anlage 1: Richtlinie zum Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg

Anlage 2: Synopse